

Aktenzeichen
22-0333

Kitzingen, 19.09.2023

Federführung: Sachgebiet 22

Vorlage-Nr.: SG 22/289/2023

Bearbeiter: Renate Zirndt

Tel.Nr.: 09321/928-2200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	23.10.2023

Arbeitgeberzuschuss an Beschäftigte des Landkreises Kitzingen zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung

I. Vortrag:

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten und gestaltete die betriebliche Altersvorsorge attraktiver. Das Gesetz führte einen 15 prozentigen Arbeitgeberzuschuss der eingezahlten Beiträge der Mitarbeitenden mit Entgeltumwandlungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung ein, der grundsätzlich vom Arbeitgeber gezahlt werden muss (§ 1a Abs. 1a BetrAVG).

Damit sollten die vom Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge an die Mitarbeitenden weitergegeben werden.

Ab 01.01.2019 betraf dies nur die Neuverträge, seit 01.01.2022 jedoch auch die Bestandsverträge. Da es jedoch im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) bisher keine tarifliche Grundlage für die Zahlung solcher Zuschüsse gab, vertraten die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) zunächst die Auffassung, dass es sich hierbei um unzulässige übertarifliche Leistungen handeln würde.

Die VKA hat den kommunalen Arbeitgeberverbänden seit Mitte 2022 die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse zur übertariflichen Freigabe von Arbeitgeberzuschüssen treffen zu können. Der KAV Bayern machte bisher von der Möglichkeit einer Freigabe keinen Gebrauch und informierte seine Mitglieder darüber, dass es sich bei Zuschüssen, die auf Basis des

Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gezahlt werden, weiterhin um unzulässige, übertarifliche Leistungen handeln würde.

Der Hauptausschuss des KAV Bayern hat in der Sitzung am 15.06.2023 eine entsprechende Freigabe zur Zahlung von Arbeitgeberzuschüssen bei Entgeltumwandlungen für die Altersvorsorge beschlossen. Dieser Beschluss ermöglicht die freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgeltes, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Der Beschluss betrifft nur die sog. „versicherungsförmigen“ Durchführungswege: Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds bei zulässigen Anbietern. Dies sind in Bayern die entsprechenden Angebote der Zusatzversorgungskasse (ZVK), Versicherungskammer Bayern (VKB) oder der Sparkassen-Finanzgruppe. Eine rückwirkende Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen bei laufender Entgeltumwandlung oder eine rückwirkende Vereinbarung der Entgeltumwandlung ist nicht möglich, da die Entgeltumwandlung auf künftige Entgeltansprüche begrenzt ist.

Im Anwendungsbereich ist der Beschluss auf Beschäftigte begrenzt, soweit sich für den Arbeitgeber durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eine Ersparnis bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ergibt.

Für staatliche Mitarbeitende im Geltungsbereich des TV-L wird aufgrund eines Beschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bereits seit Januar 2022 ein übertariflicher pauschaler Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen solchen Arbeitgeberzuschuss zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge einzuführen. Der Zuschuss würde sich gleichermaßen auf die Arbeitgeberattraktivität des Landkreises Kitzingen positiv auswirken und die Mitarbeiterbindung verbessern. Der Landkreis stärkt seine Arbeitgebermarke mit einer weiteren, tariflich zulässigen, Möglichkeit und für die Beschäftigten entsteht ein Mehrwert über die verbesserte betriebliche Altersvorsorge.

Derzeit haben 20 Mitarbeitende eine entsprechende versicherungsförmige Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge, die dann mit maximal 15 % bezuschusst werden würde.

Dem Landkreis entstehen keine Mehrkosten, da im Ergebnis eingesparte Sozialversicherungsbeiträge von rund 3.000 Euro jährlich an die Mitarbeitenden selbst bzw. deren betrieblichen Altersvorsorge weitergeben werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kitzingen gewährt seinen Tarifbeschäftigten zur Entgeltumwandlung für die im Rahmen der Altersvorsorge abgeschlossenen versicherungsförmigen Durchführungswege bei zulässigen Anbietern mit Wirkung ab 01.11.2023 einen Zuschuss von bis zu 15 % des umgewandelten Entgeltes, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Tamara Bischof
Landrätin